

NW_GERICHTE SV 25 13 vom 19. September 2025

NW Gerichte, 2025-09-19, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV 25 13](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_SV_25_13)

FR: NW_GERICHTE SV 25 13 du 19 septembre 2025

IT: NW_GERICHTE SV 25 13 del 19 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit der angefochtenen Verfügung vom 23. April 2025 hat die IV-Stelle an der Durchführung einer polydisziplinären medizinischen Begutachtung bei einer externen MEDAS festgehalten. Da diese Verfügung das Administrativverfahren nicht abschliesst, handelt es sich um eine Zwischenverfügung (Art. 55 Abs. 1 ATSG [SR 830.1] i.V.m. Art. 5 Abs. 2 und Art. 46 VwVG [SR 172.021]). Zwischenverfügungen sind bei Bejahung eines nicht wiedergutzumachenden Nachteils selbständig anfechtbar (Art. 46 Abs. 1 lit. a VwVG; BGE 137 V 210 E. 3.4.2.6 f. m.w.V.), wobei das Bundesgericht bei der Anordnung eines medizinischen Gutachtens einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bejaht (BGE 137 V 210 E. 3.4.2.7 m.w.V.). Zuständig für die Beurteilung der Beschwerde ist die sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts Nidwalden (Art. 57 ATSG [SR 830.1] i.V.m. Art. 39 GerG [NG 261.1]). Gegen die angefochtene Zwischenverfügung wäre eine Beschwerde zulässig und das Verwaltungsgericht wäre örtlich und sachlich zuständig, um die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 60 und Art. 61 lit. b ATSG) zu behandeln.

E. 2.1

Allerdings macht die IV-Stelle in ihrer Vernehmlassung geltend, es liege eine bereits abgeurteilte Sache (res iudicata) vor, weshalb nicht auf die Beschwerde einzutreten sei (amtl. Bel. 3). Dieser Einwand ist nachfolgend zu prüfen.

E. 2.2

Eine abgeurteilte Sache liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, wenn der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den gleichen Sachverhalt abermals zur Beurteilung unterbreitet wird (BGE 125 III 241 E. 1). Die Rechtskraftwirkung tritt nur soweit ein, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist (BGE 121 III 474 E. 4a mit Hinweisen). Durch die Anerkennung der materiellen Rechtskraft soll den Parteien verwehrt bleiben, über den gleichen Streitgegenstand beliebig wieder ein neues ordentliches Verfahren in Gang zu setzen (Urteile des Bundesgerichts 8C_79/2013 vom 25. Juli 2013 E. 2.1; 9C_527/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 2.1 je m.w.H.). Auf ein derartiges nochmaliges Gesuch oder

E. 2.3

Im Verfahren, welches zum Verwaltungsgerichtsentscheid vom 6. Mai 2024 führte, hatte die Beschwerdeführerin die Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 10. Januar 2024 angefochten, mit der diese eine interdisziplinäre medizinische Begutachtung angeordnet hatte. Die Beschwerdeführerin hatte damals den Standpunkt vertreten, eine externe medizinische Begutachtung sei zwar notwendig, aber aufgrund ihres

Gesundheitszustandes nicht zumutbar und eine Begutachtung online oder an ihrem Wohnort vorgeschlagen. Das Verwaltungsgericht kam damals zum Schluss, eine polydisziplinäre Untersuchung sei notwendig und der Beschwerde- führerin objektiv und subjektiv zumutbar. Die konkrete Durchführung der Begutachtung obliege der Begutachtungsstelle und der IV-Stelle. Folglich wies es die Beschwerde ab (IV-act. 105 E. 2 f.). Dieser Entscheid erwuchs mangels Anfechtung in Rechtskraft. Die vorliegende Beschwerde richtet sich gegen die Zwischenverfügung der IV-Stelle vom 23. April 2025 (IV-act. 139). In dieser hatte die IV-Stelle verfügt, an der polydisziplinären me- dizinischen Begutachtung werde festgehalten. Dies tat sie erneut, weil die Beschwerdeführerin gegen die Mitteilung vom 3. März 2025, mit der ihr die Gutachterstelle und die medizinischen Sachverständigen bekanntgegeben wurden, eine «Einsprache» erhoben und abermals die Zu- mutbarkeit der polydisziplinären Begutachtung beanstandet hatte (IV-act. 127). In ihrer Be- schwerde ans Verwaltungsgericht führt die Beschwerdeführerin abermals Gründe auf, wes- halb ihr die externe Begutachtung nicht zumutbar sei und ersucht um eine an ihre Bedürfnisse angepasste Untersuchung. Eine Verschlechterung ihres Gesundheitszustandes ergibt sich aus den seit dem ersten Verwaltungsgerichtsentscheid beigezogenen medizinischen Akten nicht (die behandelnde Psychiaterin und Psychotherapeutin konstatieren vielmehr eine leichte Verbesserung; vgl. IV-act. 131 und BF-Bel. 3). Die Beschwerdeführerin gelangt somit gestützt auf einen unveränderten Sachverhalt mit einer Rechtsfrage ans Verwaltungsgericht, die die- ses bereits rechtskräftig entschieden hat. Es liegt damit eine bereits abgeurteilte Sache (res iudicata) vor, weshalb eine erneute gerichtliche Beurteilung nicht zulässig ist. Auf die Be- schwerde ist folglich nicht einzutreten (vgl. zum Ganzen und mit einer vergleichbaren Konstel- lation: Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich IV.2015.00405 vom 10. Juni 2015).

E. 5

■ 7 Rechtsmittel ist in der Folge mangels Rechtsschutzinteresses nicht einzutreten. Liegt eine res iudicata vor, ist ein neues Prozessverfahren über den nämlichen Streitgegenstand und damit eine erneute gerichtliche Beurteilung grundsätzlich nicht mehr zulässig (BGE 112 II 268 E. 1b; Urteile des Bundesgerichts 9C_527/2016 vom 12. Dezember 2016 E. 2.1; 9C_244/2017 vom 26. Oktober 2017 E. 3.3.1).

E. 6

■ 7 3. Selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, müsste sie abgewiesen werden. Dass eine polydisziplinäre Begutachtung notwendig ist, bestreitet die Beschwerdeführerin nach wie vor nicht. Mit der objektiven und subjektiven Zumutbarkeit einer solchen Begutachtung hat sich das Verwaltungsgericht im Entscheid vom 6. Mai 2024 (SV 24 2) ausführlich auseinanderge- setzt und diese bejaht (vgl. IV-act. 105 E. 3.2 ff.). Die Beschwerdeführerin bringt keine neuen Gründe vor, welche diese Beurteilung zu ändern vermöchten. Solche ergeben sich auch nicht aus den medizinischen Akten, die seit dem ersten Verwaltungsgerichtsentscheid beigezogen wurden: Vielmehr sehen sowohl die behandelnde Psychiaterin Dr. med. C.__(IV-act. 131) als auch die behandelnde Fachpsychologin sogar eine leichte Zustandsverbesserung (BF-Bel. 3). Die objektive und subjektive Zumutbarkeit der polydisziplinären Begutachtung ist somit nach wie vor zu bejahen und es kann vollumfänglich auf die damaligen Ausführungen des Verwal- tungsggerichts verwiesen werden, die weiterhin gelten. Ebenso hat das Verwaltungsgericht be- reits damals darauf hingewiesen, dass die konkrete Durchführung der Begutachtung der Be- gutachtungs- und der IV-Stelle und nicht dem Verwaltungsgericht obliegt (vgl. IV-act.

105 E. 3.5). 4. Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder die Verweigerung von IV-Leistungen – worunter auch die vorliegende Streitigkeit fällt (vgl. IV-act. 105 E. 4.1 m.w.V.) – vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.– bis Fr. 1'000.– festgelegt. Die Gerichtskosten werden auf Fr. 200.– festgesetzt und ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin auferlegt. Ausgangsgemäss hat die Beschwerdeführerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 61 lit. g Satz 1 ATSG e contrario).

E. 7

■ 7 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Gerichtskosten von Fr. 200.■ werden der unterliegenden Beschwerdeführerin auferlegt. Sie wird verpflichtet, den Betrag innert 30 Tagen der Gerichtskasse Nidwalden zu bezahlen. 3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. 4. [Zustellung]. Stans, 19. September 2025 VERWALTUNGSGERICHT NIDWALDEN Sozialversicherungsabteilung Die Vizepräsidentin lic. iur. Barbara Brodmann Der Gerichtsschreiber MLaw Reto Rickenbacher Versand: Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Art. 82 ff. i.V.m. Art. 90 ff. BGG). Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gilt Art. 44 ff. BGG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.